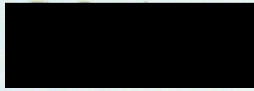




Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn



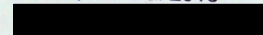
EINGANG 21. MAI 2015

EINGANG 23. MAI 2015

REFERAT Z a 4
BEARBEITET VON Patrick Kämpken
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
TEL +49 228 99 527-0
FAX +49 228 99 527-2394
E-MAIL justizariat@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.de

Bonn, 20. Mai 2015

AZ



Ihre E-Mail vom 16. April 2015



mit E-Mail vom 16. April 2015 erinnern Sie an die Beantwortung Ihrer Anfrage vom 17. August 2014.

Ihre Anfrage habe ich mit Schreiben vom 10. September 2014 beantwortet und an die von Ihnen angegebene Postadresse versandt. Auf Ihre Erinnerung vom 19. Oktober 2014 habe ich Ihnen mit Schreiben vom 22. Oktober 2014 mitgeteilt, dass Ihre Anfrage bereits beantwortet wurde und habe diesem Schreiben mein ursprüngliches Antwortschreiben beigefügt. Darüber Hinaus habe ich Ihnen mit E-Mail vom 15. Dezember 2014 noch einmal ausführlich erläutert, dass es sich bei Ihrem Begehren nicht um einen Antrag im Sinne des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG) handelt. Zu Ihrer Information lege ich eine Kopie der E-Mail noch einmal bei. Von einer dritten Übersendung meines ursprünglichen Antwortschreibens sehe ich ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kämpken

Kämpken, Patrick -Za4 BMAS

Von: Kämpken, Patrick -Za4 BMAS
Gesendet: Montag, 15. Dezember 2014 12:48
An: [REDACTED]
Betreff: Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz; hier: Von Deutschland umzusetzende EU-Gesetze im Sozialbereich - Ihre E-Mails vom 17. August und 12. September 2014 sowie Ihr Schreiben vom 24. Oktober 2014

[REDACTED]

[REDACTED]

auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), des Umweltinformationsgesetzes (UIG) und Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) baten Sie mit E-Mail vom 17. August 2014 um Auskunft über von Deutschland umgesetzte bzw. umzusetzende EU-Gesetze im Bereich Sozialpolitik sowie über umgesetzte bzw. umzusetzende Mindestvorschriften im Sozialbereich.

In meinem Schreiben vom 10. September 2014 wies ich Sie darauf hin, dass Ihr Begehren nicht auf die von Ihnen genannten Vorschriften gestützt werden kann.

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2014 bzw. E-Mail vom 12. September 2014 präzisieren Sie ihre Anfrage dahingehend, dass Sie die Benennung der im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) vorliegenden amtlichen Informationen im Sinne von Schriften, Tabellen, Diagrammen und Pläne über die von Deutschland umgesetzten bzw. umzusetzenden EU-Gesetze im Bereich Sozialpolitik sowie über umgesetzte bzw. umzusetzende Mindestvorschriften im Sozialbereich erbitten, die die Sozialgesetzbücher I, II und XII betreffen.

Ihr Anliegen wird auch weiterhin nicht durch das IFG erfasst. Der Zugangsantrag muss sich auf abgegrenzte Sachverhalte beziehen und somit nach Inhalt und Zielrichtung hinreichend spezifiziert sein, so dass eine Identifizierung der Dokumente, in die der Antragsteller Einsicht nehmen möchte, möglich ist. Sinn und Zweck des IFG ist es, an dem Informationsstand der Verwaltung zu partizipieren. Sofern nicht die Teilhabe am Informationsstand der Verwaltung, sondern die Durchsicht von Akten zum Zwecke des Auffindens bestimmter Informationen begehrt wird, gewährt das IFG hierauf keinen Anspruch. Wie Ihnen bereits mitgeteilt wurde, werden im BMAS keine Zusammenstellungen von Änderungen des SGB I, II und XII vorgehalten; insbesondere nicht solche, aus denen sich spezifisch umgesetzte bzw. umzusetzende EU-Gesetze oder Mindestvorschriften ergeben. Ihr Anliegen läuft somit auf die Durchsicht der Akten zum Auffinden einer bestimmten Information hinaus und wird somit nicht vom Anwendungsbereich des IFG erfasst.

Im Übrigen ist Ihr Anliegen auch nach § 7 Abs.2 IFG ausgeschlossen. Zwar setzt die Vorschrift nach ihrem Wortlaut einen - zum Teil - bestehenden Anspruch voraus. Von dieser Voraussetzung ist nach Sinn und Zweck der Vorschrift aber abzusehen, wenn bereits diese Recherche einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursacht. Ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand besteht auch und gerade dann, wenn es um das Auffinden bestimmter Informationen geht.

Im Übrigen verweise ich auf mein Schreiben vom 10. September 2014.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Patrick Kämpken

Referat Za4
Rechtsreferat, Korruptionsprävention,
Personal Geschäftsbereich

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Rochusstraße 1
53123 Bonn

[Redacted]
E-Mail: justizariat@bmas.bund.de

[Seite]

Originalschreiben per 2015-05-21 zur Vermeidung unnötiger Papierberge entsorgt.